

# Arbeitssicherheit auf Baustellen



Wichtige Informationen für den Bauherrn

Freistaat  Sachsen

Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit

## Sehr geehrter Bauherr,

jedes Jahr verunglücken auf deutschen Baustellen viele Beschäftigte schwer, zum Teil tödlich. Beschäftigte im Baubereich sind einem besonders hohen Unfall- und Gesundheitsrisiko ausgesetzt.

Nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGI. I S. 1283) haben Sie als Bauherr während der Planung, der Ausführung und der Durchführung des Bauvorhabens **eine Mitverantwortung für den Arbeitsschutz auf Ihrer Baustelle**. Dabei geht es um die Koordination der Arbeitssicherheit, die immer erforderlich ist, wenn Beschäftigte mehrerer Bauunternehmer auf der Baustelle tätig werden.

Unter einer Baustelle ist dabei das Gelände zu verstehen, auf dem eine oder mehrere bauliche Anlagen errichtet, geändert (erhebliche Umgestaltung, Änderung des konstruktiven Gefüges) oder abgebrochen werden. Schönheitsreparaturen werden nicht von der BaustellV erfasst.

**Die Verantwortung jedes Bauunternehmers für die Arbeitssicherheit seiner Beschäftigten bleibt dabei unberührt!**

Im folgenden geben wir Ihnen einige Hinweise:

Was müssen Sie tun?

1. **Baustellen** bestimmten Umfangs sind bei der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle schriftlich **anzukündigen**.

Diese Vorankündigung ist immer dann erforderlich, wenn:

- die Bauarbeiten voraussichtlich länger als 30 Arbeitstage dauern und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage (Anzahl der Arbeiter mal Anzahl der Arbeitstage) überschreitet.

Ein Formblatt der Vorankündigung (Anhang 1) entnehmen Sie bitte diesem Informationsmaterial.

Eine Kopie der Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen.

2. Wenn Beschäftigte mehrerer Bauunternehmer auf der Baustelle tätig werden, müssen Sie einen geeigneten **Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator** (im folgenden Text kurz Koordinator genannt) bestellen.

Der Koordinator muss bereits bei der Prüfung der Ausführung aber auch bei der Baudurchführung die Grundsätze für einen sicheren Baustellenbetrieb koordinieren.

3. Wenn auf Ihrer Baustelle Beschäftigte mehrerer Bauunternehmer tätig werden sollen und eine Vorankündigung nötig ist oder aber auf der Baustelle besonders gefährliche Arbeiten durchgeführt werden, muss der Koordinator vor Einrichtung der Baustelle **einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan) erstellen**. Der SiGePlan muss die für Ihre Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten enthalten. Eine Liste der besonders gefährlichen Arbeiten enthält Anhang 2. Es ist empfehlenswert, die Maßnahmen des SiGePlans später in Bauverträgen über Ausschreibungen und eine Baustellenordnung mit Ihren Bauunternehmern zu vereinbaren. Der Koordinator muss während des Bauablaufs die Durchführung des SiGePlans überwachen und den SiGePlan gegebenenfalls an geänderte Bedingungen anpassen.

4. Jedes **Bauwerk bedarf der Wartung und Instandhaltung**. Damit diese Arbeiten sicher durchgeführt werden können, müssen bestimmte bauliche Voraussetzungen erfüllt sein. Das können z.B. Zugänge oder Standplätze für Schornsteinfegerarbeiten oder bei größeren Bauten auch Vorrichtungen für die Glas- und Fassadenreinigung sein. Zu den Aufgaben des Koordinators gehört neben der o.g. Koordination der Arbeitssicherheit auf der Baustelle auch die Zusammenstellung einer **Unterlage, aus der die erforderlichen Angaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei späteren Arbeiten am Bauwerk zu ersehen sind**. Die Unterlage ist bereits bei der Planung der Ausführungen zu erstellen, um die in der Unterlage enthaltenen notwendigen baulichen Maßnahmen bauvertraglich umsetzen zu können.

Die genannten Maßnahmen 1 – 4 können Sie selbst durchführen oder Dritte beauftragen, die diese Maßnahmen in eigener Verantwortung durchführen.

## Wichtiger Hinweis!

Wenn

1. die Vorankündigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig der zuständigen Behörde übermittelt wird,
2. vor Einrichtung der Baustelle kein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wurde,

dann wird gemäß Baustellenverordnung eine Ordnungswidrigkeit begangen, die mit **Bußgeld bis zu 5.000,00 Euro** geahndet werden kann.

Wenn durch eine in den Punkten 1. oder 2. bezeichnete vorsätzliche Handlung Leben und Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet, dann ist das strafbar.

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich an Ihren Architekten, Planer, vorlageberechtigten Bauingenieur oder nutzen Sie das **Beratungsangebot der zuständigen Abteilung 7, Arbeitsschutz**, der Regierungspräsidien (Adressen siehe Rückseite).

## Anhang 2

### **Besonders gefährliche Arbeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 Baustellenverordnung sind:**

1. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Versinkens, des Verschüttetwerdens in Baugruben oder in Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder 7 m ausgesetzt sind.
2. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten explosionsgefährlichen, hochentzündlichen krebserzeugenden (Kategorie 1 oder 2), erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder sehr giftigen Stoffen und Zubereitungen im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 und 4 im Sinne der Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. EG Nr. L 374 S. 1) ausgesetzt sind,
3. Arbeiten mit ionisierenden Strahlungen, die die Festlegung von Kontroll- oder Überwachungsbereichen im Sinne der Strahlenschutz- sowie im Sinne der Röntgenverordnung erfordern,
4. Arbeiten in einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
5. Arbeiten, bei denen die unmittelbare Gefahr des Ertrinkens besteht,
6. Brunnenbau, unterirdische Erdarbeiten und Tunnelbau,
7. Arbeiten mit Tauchgeräten,
8. Arbeiten in Druckluft,
9. Arbeiten, bei denen Sprengstoff oder Sprengschnüre eingesetzt werden,
10. Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht.

Anhang 1

An

(zuständige Behörde)

- Anschrift siehe Rückseite -

**Vorankündigung**  
**gemäß § 2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen**  
**(Baustellenverordnung – BaustellIV)**

1. Bezeichnung und Ort der Baustelle: .....  
    Straße/Nr.: .....  
    PLZ/Ort: .....
2. Name und Anschrift des Bauherren: .....  
.....  
.....
3. Name und Anschrift des anstelle des Bauherren  
verantwortlichen Dritten: .....  
.....  
.....
4. Art des Bauvorhabens:  
.....
5. Koordinator(en) (sofern erforderlich) mit Anschrift und Telefon, ggf. Fax, e-mail
- für Planung der Ausführung: .....
- für die Ausführung des Bauvorhabens: .....
6. Voraussichtl. Beginn u. Ende der Arbeiten  
von ..... bis .....
7. Voraussichtl. Höchstzahl der gleichzeitig  
Beschäftigten auf der Baustelle: .....
8. Voraussichtliche Zahl der Arbeitgeber:  
.....
9. Voraussichtl. Zahl der Unternehmer ohne  
Beschäftigte: .....
10. Bereits ausgewählte Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte:
1. ....
2. ....
3. ....
4. ....
5. ....
6. ....
7. ....
8. ....
9. ....
10. ....
- (weitere Angaben ggf. als Anlage)

.....  
(Ort/Datum)

.....  
(Name)

.....  
(Unterschrift)

(Bauherr oder anstelle des Bauherren verantwortlicher Dritter)

Verteiler:  
1 x zuständige Behörde  
1 x Baustellenaushang  
1 x Bauherr

## Haben Sie Fragen zum Arbeitsschutz?

Wir helfen Ihnen gern weiter:

[www.arbeitsschutz-sachsen.de](http://www.arbeitsschutz-sachsen.de)

### Adressen

#### Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit

Referat 25: Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin  
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden  
Tel. (0351) 564-0, Fax: (0351) 564-8409  
Dienststelle Chemnitz:  
Reichsstraße 39, 09112 Chemnitz  
Tel. (0371) 3685-0, Fax: (0371) 3685-100  
E-Mail: [poststelle@smwa.sachsen.de](mailto:poststelle@smwa.sachsen.de)  
Internet: [www.smwa.sachsen.de](http://www.smwa.sachsen.de)

#### Regierungspräsidium Chemnitz

Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz  
Tel. (0371) 532-0, Fax: (0371) 532-1929  
E-Mail: [post@rpc.sachsen.de](mailto:post@rpc.sachsen.de)  
Internet: [www.rpc.sachsen.de](http://www.rpc.sachsen.de)

#### Abteilung 7 Arbeitsschutz

Reichsstraße 39, 09112 Chemnitz  
Tel. (0371) 3685-0, Fax: (0371) 3685-100  
E-Mail: [postasc@rpc.sachsen.de](mailto:postasc@rpc.sachsen.de)

#### Außenstelle Zwickau

Lothar-Streit-Straße 24, 08056 Zwickau  
Tel. (0375) 39032-0, Fax: (0375) 39032-20  
E-Mail: [postasz@rpc.sachsen.de](mailto:postasz@rpc.sachsen.de)

## Regierungspräsidium Dresden

Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden  
Tel. (0351) 825-0, Fax: (0351) 825-9999  
E-Mail: [info@rpdd.sachsen.de](mailto:info@rpdd.sachsen.de)  
Internet: [www.rp-dresden.de](http://www.rp-dresden.de)

#### Abteilung 7 Arbeitsschutz

Reicker Straße 51A, 01219 Dresden  
Tel. (0351) 8190-0, Fax: (0351) 8190-60  
E-Mail: [arbeitsschutz@rpdd.sachsen.de](mailto:arbeitsschutz@rpdd.sachsen.de)

#### Außenstelle Bautzen

Käthe-Kollwitz-Straße 17, Haus 3, 02625 Bautzen  
Tel. (03591) 273-400, Fax: (03591) 273-460  
E-Mail: [arbeitsschutz@rpdd.sachsen.de](mailto:arbeitsschutz@rpdd.sachsen.de)

#### Außenstelle Görlitz

Postanschrift: Käthe-Kollwitz-Str. 17, Haus 3,  
02625 Bautzen  
Dienstgebäude: Jakobstr. 15, 02826 Görlitz  
Tel. (03581) 4751-0  
Fax: (03581) 4751-60  
E-Mail: [arbeitsschutz@rpdd.sachsen.de](mailto:arbeitsschutz@rpdd.sachsen.de)

## Regierungspräsidium Leipzig

Braustraße 2, 04107 Leipzig  
Tel. (0341) 977-0, Fax: (0341) 977-3099  
E-Mail: [poststelle@rpl.sachsen.de](mailto:poststelle@rpl.sachsen.de)  
Internet: [www.rpl.sachsen.de](http://www.rpl.sachsen.de)

#### Abteilung 7 Arbeitsschutz

Postanschrift: Braustraße 2, 04107 Leipzig  
Dienstgebäude: Oststraße 13, 04317 Leipzig  
Tel. (0341) 6973-100, Fax: (0341) 6973-110  
E-Mail: [poststelle@rpl.sachsen.de](mailto:poststelle@rpl.sachsen.de)